

## Coronavirus: Aktuelle Informationen zur Versicherungsdeckung und Schadensmeldung

Stand Mitte April

Der Coronavirus stellt alle vor grosse Herausforderungen. Der Versicherungsdienst ist auch in diesen Zeiten für die Institutionen da.

### 1. Epidemieversicherung

Sofern eine Institution via CURAVIVA-Rahmenvertrag **Sachversicherung über einen Zusatz für die Epidemieversicherung** bei der AXA versichert ist, gilt:

Die Versicherungsbedingungen schliessen Schäden infolge von WHO-Pandemiestufen 5 oder 6 aus.

Entsprechend ist zu unterscheiden;

- COVID-19-Fälle, die vor dem Pandemieentscheid der WHO am 11.03.20 eingetreten sind, gelten als versichert. Eine sofortige Anmeldung ist empfehlenswert, auch wenn das Schadenausmass noch nicht festzustellen ist.
- COVID-19-Fälle, die ab dem 12.03.20 eingetreten sind, fallen gemäss Axa unter die Ausschlussklausel der WHO-Pandemiestufen 5 bzw. 6 und sind somit nicht versichert. Trotzdem sollten dem Broker auch diese Schadensfälle im Hinblick auf allfällig später mögliche Forderungen gemeldet werden. Denn es ist nicht auszuschliessen, dass der Bundesrat später noch analog Banken Bürgschaften o.ä. sprechen wird. Auch könnten angesichts des wirtschaftlichen Ausmasses der Krise unklare juristische Fragen vom Bundesgericht behandelt werden.

#### Deckungssituation im Rahmenvertrag CURAVIVA:

- Die bestehenden Policen sind weiterhin gültig und erfüllen den eigentlichen Zweck der Epidemieversicherung: Deckung der lokalen Ereignisse wie Noroviren, Bettwanzen, Salmonellen etc.
- Der Neuabschluss einer Epidemieversicherung ist unverändert möglich und gegebenenfalls prüfenswert. Der Rahmenvertrag bietet die einzige weiterhin angebotene Möglichkeit eines Versicherungsabschlusses bei der AXA. Die AXA hat ansonsten wie viele andere Versicherer einen generellen Zeichnungsstopp verfügt.

#### Policen ausserhalb des Rahmenvertrages:

- Eine allgemeine Empfehlung ist nicht möglich; Es bestehen sehr unterschiedliche Versicherungsbedingungen. Jede Sach- und Epidemiepolice ist einzeln zu prüfen.
- Über das weitere Bestehen der Versicherung werden die Versicherer individuell entscheiden, zum Beispiel über eine Kündigung im Schadenfall oder die Weiterführung zu neuen Konditionen.

## 2. Temporärarbeitende: Darauf müssen Sie achten

In der aktuellen Situation dürften vermehrt «Anstellungen» ausserhalb eines üblichen, unbefristeten Arbeitsverhältnisses eingegangen werden. Die folgende Übersicht dient dazu, Sicherheit in den damit zusammenhängenden Versicherungsfragen zu gewinnen:

Temporär beschäftigtes Personal (keine Ausleihe)

- Pensionskasse: Bis 3 Monate befristete Arbeitsverhältnisse müssen gemäss BVG nicht angemeldet werden (Reglement beachten). Bei Wechsel auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist eine unverzügliche Anmeldung bei der Pensionskasse nötig (Art. 2 BVG in Verbindung mit Art. 1j Abs. 1 lit. b BVV 2).
- UVG: Es besteht kein Handlungsbedarf. Mitarbeitende sind automatisch versichert.
- Krankentaggeld: Die Police ist zu prüfen. In der Regel ist dieser Personenkreis mitversichert. Oft bestehen ungünstigere Bedingungen betreffend Nachleistung oder Übertritt in die Einzelversicherung.

Von einem professionellen Anbieter ausgeliehenes Personal (Randstad, Adecco usw.)

- Es besteht kein Handlungsbedarf. Mitarbeitende bleiben beim Personalverleiher angestellt und für alle Versicherungszweige versichert.

Von einer anderen Institution oder einem anderen Unternehmen (z.B. Gastrobetrieb) temporär ausgeliehenes Personal

- Es besteht kein Handlungsbedarf. Mitarbeitende bleiben beim ausleihenden Unternehmen angestellt und für alle Versicherungszweige versichert.
- Hinweis: Handlungsbedarf besteht gegebenenfalls beim ausleihenden Unternehmen. Falls das ausleihende Unternehmen Kurzarbeit angemeldet hat, muss dieses die einzelnen Personen für die Ausleihdauer von der Kurzarbeit bei der Arbeitslosenkasse abmelden.

(Temporäre) Übernahme von Personal mit Vereinbarung eines neuen Arbeitsvertrags

- Es besteht gegebenenfalls kleiner Handlungsbedarf (s. temporär beschäftigtes Personal). Es gelten die Versicherungen und Konditionen der Institution
- Hinweis: Das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber muss sistiert bzw. aufgelöst werden. Der bisherige Arbeitgeber kann für diese Personen keine Kurzarbeitsentschädigung mehr anfordern.

Freiwilliges Personal (unentgeltlich)

- Pensionskasse: Dieser Personenkreis ist nicht versicherbar.
- Unfallversicherung (UVG): Es besteht kein Versicherungsschutz. Deshalb verfügen viele Institutionen für diesen Personenkreis über eine Kollektivversicherung ausserhalb des UVG. Eine Unfallversicherung besteht automatisch für diejenigen Institutionen, welche sich dem CURAVIVA Rahmenvertrag Haftpflicht angeschlossen haben (unabhängig von einer allfälligen Haftung).

### 3. Personenversicherungen

#### Krankentaggeld

- Falls Mitarbeitende an COVID-19 erkranken, kommt die Taggeldversicherung nach der vertraglich vereinbarten Wartefrist zum Tragen. Bis heute hat die Prüfung der Versicherungsbedingungen diverser Versicherungsgesellschaften noch keinen Ausschluss von Pandemie ergeben.
- Dies gilt auch, wenn Mitarbeitende in den Ferien erkranken.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn gesunde Mitarbeitende wegen Reisebeschränkungen oder Grenzschiessung nicht aus den Ferien zurückkehren können. Auf Arbeitgeberseite ist in diesem Falle kein Lohn geschuldet.

#### Unfallversicherung UVG

- COVID-19 gilt als Krankheit, nicht als Unfall.
- Im UVG werden auch Berufskrankheiten versichert. So kann eine Ansteckung eines Mitarbeitenden, die während seiner beruflichen Tätigkeit erfolgt, unter bestimmten Voraussetzungen UVG-versichert sein.
- Jeder Fall ist einzeln zu prüfen, da die Schadenpraxis der Versicherungsgesellschaft nicht einheitlich ist.

Die Abklärungen per aktuellem Datum bei der SUVA führten zu folgenden Informationen:

- Zur Gruppe 1 (hohe Ansteckungsgefahr) nach der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) zählen Spitäler, Laboratorien, Versuchsanstalten und dergleichen. Hier wird eine UVG-Deckung unter den bestimmten Voraussetzungen bejaht.
- Zur Gruppe 2 (mögliche Ansteckungsgefahr) zählen nach Interpretation der SUVA Alters- und Pflegeheime und Spitexorganisationen. Neu können zudem Institutionen für Menschen mit Behinderung sowie für Kinder und Jugendliche zu dieser Gruppe gezählt werden. Hier wird eine UVG-Deckung ebenfalls im Einzelfall geprüft und unter den bestimmten Voraussetzungen bejaht. Nicht in diese Gruppe fallen Betriebe ohne Langzeitbetreuung wie z.B. Tageswerkstätten für Menschen mit Behinderung oder Kindertagesstätten.
- Zur Gruppe 3 (exponierte Berufsgruppen) zählen Personen, deren Tätigkeit nicht auf die Betreuung von an Coronaviurs Erkrankten ausgerichtet ist, z.B. Reinigungs- oder Küchenpersonal. Hier wird keine Anerkennung einer Berufskrankheit stattfinden.

#### Einschätzung:

Eine Ansteckung muss mit einer mehrheitlichen (= über 50%igen) Wahrscheinlichkeit auf den Kontakt zwischen direkt betreuten Klienten mit positivem Testresultat und einer tatsächlichen Erkrankung des Pflegenden und Betreuenden schlüssig zurückzuführen sein. Die Hürde ist bewusst hoch gesteckt, um nicht auf Fälle eingehen zu müssen, bei denen die Ansteckung eher nicht aus «Quelle Beruf», sondern z.B. aus der Freizeit stammt.

- Bei derartigen Konstellationen wird empfohlen, zuerst auf den UVG-Versicherer zuzugehen. Eine vorgängige Fallprüfung durch den Brokerpartner ist sinnvoll. In der grossen Mehrzahl der Fälle wird eine ablehnende Verfügung des UVG-Versicherers erfolgen, gegen welche innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden kann. Eine zwischenzeitliche

Anmeldung bei der Krankentaggeldversicherung ist je nach Bedingungen (Einhaltung der Frist zur Anmeldung eines Schadenfalls) zwingend nötig, damit der Fall bei einer UVG-Ablehnung über das Krankentaggeld ordentlich abgewickelt werden kann.

- Es sind bereits vereinzelte Fälle bekannt, welche vom UVG-Versicherer als Berufskrankheit bestätigt worden sind. Das führt zu grossen Vorteilen sowohl als Arbeitgeber (Wartefrist im UVG nur 2 Tage, Entlastung der häufig stärker belasteten Prämien-/Schadenstatistik des Krankentaggelds) wie auch für Arbeitnehmende (keine Franchise/kein Selbstbehalt bei seiner Krankenkasse, deutlich bessere Leistungen bei Invalidität oder im Todesfall). Auch wenn der grösste Anteil solcher Fälle als Krankheit gilt und nicht UVG-versichert ist, ist eine UVG-Anmeldung nach Prüfung im Einzelfall sinnvoll.

Die Rolle der Partner-Broker des Versicherungsdienstes von CURAVIVA Schweiz besteht darin, die Institution nach Prüfung und Absprache mit der zuständigen Person bedarfs- und risikogerecht zu versichern und in Krisenmomenten wie diesen unterstützend zur Seite zu stehen. Damit die zustehenden Leistungen auch tatsächlich zum Zug kommen.

## Unsere Partner



Funk Insurance Brokers  
Herr Claudio Grass  
Hagenholzstrasse 56, 8050 Zürich  
Tel. 058 311 05 78  
claudio.grass@funk-gruppe.ch



NEUTRASS-RESIDENZ AG  
Herr Pirmin Lang  
6343 Rotkreuz  
Tel. 041 799 84 22  
pirmin.lang@neutrass-residenz.ch



Alain Bornand  
Rue des Vignerons 1a, Case postale 914  
1110 Morges 1  
Tél. 021 802 54 10, Fax 021 802 54 11  
a.bornand@proconseilssolutions.ch



Ares Pagnamenta  
Via alle scuole 27  
6807 Taverne  
Tel. 091 930 99 90  
ares@aresinsurance.ch